



Reglement der schulergänzenden Tagesbetreuung

Referendumsvorlage

Der Stadtrat Rorschach erlässt folgendes Reglement für das Angebot der schulergänzenden Tagesbetreuung:

I. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen und den Tarif fest für die Nutzung der Tagesbetreuung.

Zweck

Art. 2

Die Tagesbetreuung fördert die Vereinbarkeit von Familie und Schule und Erwerbsarbeit.

In der Tagesbetreuung werden Kinder in ihrer Alltagsgestaltung sowie in der Bewältigung der täglichen Anforderungen begleitet und unterstützt. Vielfältige Spiel- und Freizeitbeschäftigungen haben Platz in einem strukturierten Tagesablauf. Das Wohl des Kindes, dessen Sicherheit und Geborgenheit stehen im Mittelpunkt der Tagesbetreuung.

Voraussetzung für die Nutzung

Art. 3

Die Tagesbetreuung kann von Inhabern der elterlichen Sorge genutzt werden, wenn mindestens ein Inhaber der elterlichen Sorge sowie das betreffende Kind in Rorschach ihren Wohnsitz haben.

Angebot während der Schulzeit

II. Tagesbetreuung

Art. 4

Die Tagesbetreuung steht allen Kindern, welche die Primarschule oder den Kindergarten besuchen, offen. Die Aufnahme in die Tagesbetreuung hängt von der Anzahl verfügbaren Plätze und den Raumkapazitäten ab.

Die Tagesbetreuung bietet während der Schulwochen folgende Betreuungseinheiten an:

Morgenbetreuung

Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen

Nachmittagsbetreuung 1

Nachmittagsbetreuung 2

Der Stadtrat legt die Zeiten der Betreuungseinheiten fest.

Zum Betreuungsangebot gehört eine gesunde kindergerechte Verpflegung. Für die Erledigung der Hausaufgaben steht ein ruhiger Raum zur Verfügung. Ebenso stehen verschiedene Spiele, Bücher und Bastelmaterial für die Freizeitbeschäftigung bereit.

Am Mittwochnachmittag werden ab und zu Aktivitäten ausserhalb der Tagesbetreuung unternommen. Deshalb müssen an diesem Nachmittag beide Betreuungseinheiten gebucht werden.

Zuweisung zu Betreuungsstandort

Art. 5

Die Leitung Tagesbetreuung kann für die gebuchten Betreuungseinheiten oder nur für einen Teil (insb. Mittagseinheit) eine Zuweisung zu anderen Betreuungsstandort vornehmen, insbesondere aus Platzgründen und zur Betriebsoptimierung.

Art. 6

0_Reglement Tagesbetreuung.docx	Datum: 8.7.2020	Version: 1.0
Erstellt von: SRP	ersetzt Dokument vom: --	
Freigabe durch: Stadtrat	Freigabe am: offen	Gültig ab: 1.10.2020

Warteliste

Die Anzahl Plätze in der Tagesbetreuung ist begrenzt. Die Leitung Tagesbetreuung führt eine Warteliste.

Angebot in den Schulferien

Art. 7

Während der Schulferien ist die Tagesbetreuung mit Ausnahme der Betriebsferien geöffnet.

Kinder, welche während der Schulwochen die Tagesbetreuung besuchen, können die Ferienbetreuung nutzen. Für die Ferienanmeldung wird ca. acht Wochen vor Ferienstart eine separate Anmeldung verschickt.

Die Tagesbetreuung bleibt vier Wochen im Jahr geschlossen:

- a) während den mittleren drei Wochen der Sommerferien sowie
- b) zwischen Weihnachten und Neujahr inkl. 2. Januar.

Am Auffahrtfreitag bietet die Tagesbetreuung ebenfalls keine Betreuung an.

Die Ferienbetreuung wird folgendermassen angeboten:

Tagesbetreuung 07.00 – 18.00 Uhr

Die Eltern können für die Ferienbetreuung einen späteren Beginn oder ein früheres Ende wählen. Damit eine sinnvolle Beschäftigung möglich wird, müssen die Kinder aber mindestens von 09.30 Uhr bis 16.30 Uhr in der Ferienbetreuung anwesend sein.

Leitung, Mitarbeitende

Art. 8

Die Leitung der Tagesbetreuung verfügt über eine sozialpädagogische Ausbildung. Sie ist die Ansprechperson für die Eltern und Erziehungsberechtigten und weiterer Stellen. Zusammen mit weiteren pädagogisch ausgebildeten Fachpersonen (FaBe) sowie Assistenzpersonen werden die Kinder engagiert betreut.

Anmeldung und Betreuungsvereinbarung

Art. 9

Die Nutzung der Tagesbetreuung setzt den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Stadt und den Inhabern der elterlichen Sorge voraus.

Für eine Anmeldung auf das erste Schulsemester (Beginn im August), reichen die Eltern eine Betreuungsvereinbarung bis spätestens 1. Mai der Schulverwaltung ein.

Für eine Anmeldung auf das zweite Schulsemester (Beginn im Februar) reichen die Eltern eine Betreuungsvereinbarung bis spätestens 1. Dezember der Schulverwaltung ein.

Mit der Einreichung der Betreuungsvereinbarung geben die Inhaber der elterlichen Sorge der Schulverwaltung die schriftliche Ermächtigung, bei den zuständigen Behörden die notwendigen Informationen einzuholen.

Erteilen die Inhaber der elterlichen Sorge keine Ermächtigung Informationen einzuholen, so gilt unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Maximaltarif.

Mit der Gegenzeichnung der Betreuungsvereinbarung durch die Leitung Tagesbetreuung entsteht ein unbefristetes Vertragsverhältnis zwischen der Schule und den Eltern.

Art. 10

**Abmeldungen,
Kündigung**

Die Betreuungsvereinbarung ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schulsemesters kündbar.

Bei einem Austritt des Kindes aus der Schule Rorschach (z.B. infolge Wohnortwechsel) oder bei dem Übertritt in die Oberstufe endet die Betreuungsvereinbarung automatisch. Die Eltern teilen einen Austritt in jedem Fall der Leitung Tagesbetreuung mindestens vier Wochen vorher mit.

**Absenzen/
Abmeldungen
(kurzfristig)**

Art. 11

Kurzfristige Abmeldungen infolge Krankheit oder Verhinderung müssen der verantwortlichen Person am Betreuungsstandort vorgängig mitgeteilt werden.

Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht zur vereinbarten Zeit, ist die Tagesbetreuung verpflichtet, den Aufenthalt des Kindes abzuklären und falls nötig weitere, der Situation angemessene, Massnahmen zu ergreifen.

Hin- und Rückweg

Art. 12

Der Weg der Kinder von zu Hause in die Tagesbetreuung und wieder zurück liegt in der Verantwortung der Eltern. Grundsätzlich sollen die Kinder lernen, diesen Weg – wie auch den Schulweg - selbständig zu bewältigen.

Die Abholzeiten bzw. die Zeiten, zu denen das Kind selbständig nach Hause gehen darf, bespricht die zuständige Fachperson individuell mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Wird das Kind von anderen Personen als den Eltern oder Erziehungsberechtigten abgeholt, muss die Tagesbetreuung informiert werden.

**Krankheit,
Gesundheit**

Art. 13

Kranke und/oder fiebrige oder stark erkältete Kinder sind von der Tagesbetreuung ausgeschlossen. Dies erfolgt einerseits wegen einer möglichen Ansteckungsgefahr, andererseits zum Schutz und Wohl des kranken Kindes.

Medikamente können in der Tagesbetreuung auf Wunsch und nach Anweisung der Eltern verabreicht. Die Verabreichung erfolgt nur zur Nachbehandlung von Krankheiten oder bei Asthma, Allergien sowie weiteren chronischen Krankheiten. Die Anweisungen müssen schriftlich durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigungen erfolgen.

Sicherheit

Art. 14

Aus Sicherheitsgründen tragen die Kinder beim Fahrradfahren oder Fahren anderer Fahrzeuge einen Helm.

Problemlösung

Art. 15

Problemen, zu denen Kinder Anlass geben, wird mit angemessenen pädagogischen Massnahmen begegnet.

Schwerwiegende Probleme bespricht die Standortleitung mit den Inhabern der elterlichen Sorge. Sie kann angemessene Massnahmen festlegen.

Bei schwerwiegenden Problemen kann das Personal nach vorgängiger Benachrichtigung eines Inhabers der elterlichen Sorge eine sofortige Wegweisung bis maximal drei Tage mündlich anordnen.

Ausschluss

Art. 16

Können Probleme nicht mit Massnahmen nach Art. 15 gelöst werden, kann die Leitung Tagesbetreuung nach vorgängiger Anhörung der Inhaber der elterlichen Sorge einen befristeten Ausschluss bis zu zwei Monaten verfügen.

Die Schulverwaltung kann nach vorgängiger Anhörung der Inhaber der elterlichen Sorge aus wichtigen Gründen einen unbefristeten Ausschluss verfügen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) schwerwiegende Probleme, die nicht mit Massnahmen nach Art. 15 oder Art. 16 Abs. 1 gelöst werden können;
- b) wenn eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Inhabern der elterlichen Sorge nicht möglich ist;
- c) wenn ein Kind überfordert ist;
- d) Gewalttaten an anderen Kindern oder Betreuungspersonen,
- e) das Wohl des Personals resp. anderer Kinder gefährdet ist;
- f) die Nichtbezahlung der geschuldeten Elternbeiträge nach erfolgloser Mahnung.

Mit der Eröffnung des Ausschlusses beginnt die Kündigungsfrist und endet am letzten Tag des übernächsten Monats.

Versicherung	Art. 17 Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
	III. Finanzierung
Tarif	Art. 18 Der Tarif regelt das vertragliche Entgelt, welches die Inhaber der elterlichen Sorge für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes bezahlen. Er wird gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes festgelegt und berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Inhaber der elterlichen Sorge.
massgebendes Einkommen und Vermögen	Art. 19 Grundlagen für die Ermittlung des Tarifs bilden das massgebliche Einkommen und das steuerbare Vermögen gemäss Art. 12 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111).
Ermittlung	Art. 20 Das massgebende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen werden aufgrund der aktuellsten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Handelt es sich um Personen, die dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren nicht unterliegen (Quellensteuer), oder liegt aus anderen Gründen keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, werden die wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund der aktuellen Nachweise festgelegt. Das massgebende Einkommen beträgt in diesen Fällen drei Viertel des Bruttoeinkommens abzüglich der von der Steuergesetzgebung vorgesehenen Kinderabzüge. Entsprechende Nachweise sind seitens der betroffenen Personen zu erbringen und entsprechende Unterlagen sind bei der Schulverwaltung einzureichen.

Als massgebendes Einkommen bzw. steuerbares Vermögen gilt:

- a) bei verheirateten, nicht getrenntlebenden Paaren das gemeinsame massgebende Einkommen sowie das gemeinsame steuerbare Vermögen;
- b) bei verheirateten, getrenntlebenden Paaren das massgebende Einkommen bzw. steuerbare Vermögen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Trennung muss beim Einwohneramt registriert sein.
- c) bei unverheirateten im gleichen Haushalt lebenden Paaren für die Betreuung ihrer gemeinsamen Kinder die Summe beider massgebender Einkommen und die Summe beider steuerbaren Vermögen. Unverheiratete Paare werden verheirateten Paaren gleichgestellt;
- d) bei alleinerziehenden Inhabern der elterlichen Sorge das massgebende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- e) bei verheirateten Inhabern der elterlichen Sorge, bei welchen eine Partnerin bzw. ein Partner im Ausland wohnhaft ist, die massgebenden Einkommen und steuerbare Vermögen beider Partner;
- f) bei gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften dasjenige massgebende Einkommen und steuerbare Vermögen, welches auch für verheiratete Paare gilt. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Festlegung des Tarifs

Art. 21

Der Stadtrat legt den minimalen Ansatz für die Betreuung pro Tag fest. Minimal beträgt der Ansatz zwischen 18 und 25 Franken, maximal zwischen 49 und 60 Franken. Für die Betreuungstage während der Schulferien kann ein Zuschlag zu diesen Ansätzen vorgesehen werden von 3 bis 5 Franken. Der Tagesansatz für die Betreuung während der Schulwochen wird angemessen auf die vier Betreuungssequenzen aufgeteilt.

Zwischen dem minimalen und maximalen massgebenden Einkommen steigt der Tarif linear.

Bei einem massgebenden Einkommen von CHF 10'000 oder weniger haben die Inhaber der elterlichen Sorge den Minimaltarif gemäss Anhang 1 und 2 zu entrichten.

Bei einem massgebenden Einkommen von über CHF 100'000 haben die Inhaber der elterlichen Sorge den Maximaltarif gemäss Anhang 1 und 2 zu entrichten.

Ab dem in Art. 12 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung definierten steuerbaren Vermögen haben die Inhaber der elterlichen Sorge ebenfalls den Maximaltarif zu entrichten.

Werden die geforderten Nachweise der Personen, welche nicht dem ordentlichen Steuerverfahren unterliegen, nicht erbracht bzw. reichen die Inhaber der elterlichen Sorge die nötigen Unterlagen nicht ein, so gilt unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Maximaltarif.

Gebührenberechnung

Art. 22

Die Schulverwaltung ermittelt die relevanten Grundlagen für die Gebühr.

Die massgebende Gebühr gilt in der Regel für ein Jahr bzw. ab dem Datum des Eintritts bis Ende des laufenden Jahres. Das relevante Steuerjahr gilt für Gebührenrechnungen von Februar bis Juli und August bis Januar.

Die Schulverwaltung teilt den Inhabern der elterlichen Sorge die Gebühr mit.

Gegen die Gebühreneinstufung kann 30 Tage ab Mitteilung ein beschwerdefähiger Entscheid beim Schulrat verlangt werden.

Nach der Gebührenfestlegung erfolgt im Hinblick auf das Folgejahr einmal jährlich im Herbst eine Überprüfung der Einstufung, wobei jede Gebührenänderung den Inhabern der elterlichen Sorge mitgeteilt wird. Die Mitteilung erfolgt so rechtzeitig, dass diese den Betreuungsvertrag ggf. rechtzeitig kündigen könnten.

Ausserordentliche Gebührenfestlegung

Art. 23

Zwischen der jährlichen Überprüfung der Gebühren kann eine Änderung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Inhaber der elterlichen Sorge dauerhaft erheblich verändert.

Die Abweichung muss wenigstens ein Viertel des Bruttoeinkommens betragen, welches für die aktuelle Gebührenfestsetzung die Grundlage bildet.

Falls die Inhaber der elterlichen Sorge aufgrund dessen eine neue Gebührenfestsetzung wünschen, reichen diese den Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Schulverwaltung ein.

In diesen Fällen (vgl. Abs. 3) wird das massgebende Einkommen pauschal wie folgt angepasst: Aktuell für die Tarifbestimmung verwendetes massgebendes Einkommen zuzüglich 75 % der Veränderung des Bruttoeinkommens.

Dieses neu errechnete massgebende Einkommen wie auch das steuerbare Vermögen bilden die Grundlagen für die Zwischenberechnung der Gebühr.

Änderungen des Gebühren treten in der Regel auf den Monat nach Einreichung des Antrags in Kraft, sofern im Entscheid nichts Anderes festgelegt wird.

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Inhaber der elterlichen Sorge nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen eine neue Gebühr festgelegt, welche die Antragstellerin bzw. den Antragsteller stärker begünstigen als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge geschuldet.

Rechnungsstellung

Art. 24

Die Schulverwaltung stellt monatlich die ermittelten Gebühren in Rechnung.

Unter dem Vorbehalt von Abs. 3 sind die Gebühren für die Tagesbetreuung auch bei Abwesenheit des Kindes geschuldet.

Gebühren können erlassen werden, wenn eine mehrtägige Abwesenheit zurückzuführen ist auf einen schulischen Grund, insbesondere auf Lager- oder Projektwochen. Das Gleiche gilt für Abwesenheiten, die mehr als fünf aufeinanderfolgende Schultage umfassen und auf eine durch ein ärztliches Zeugnis belegte Krankheit des Kindes oder auf einen Unfall zurückzuführen sind.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 25

Für das Schuljahr 2020/21 bezahlen Kinder, die ausschliesslich den Mittagstisch besuchen, einen Kostenbeitrag von 8 Franken je Mahlzeit.

Art. 26

SEITE 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Genehmigungsvermerke:

Vom Stadtrat erlassen:

Rorschach, 4. August 2020

STADTRAT RORSCHACH

Robert Raths
Stadtpäsident

Marcel Aeple
Stadtschreiber

Anhang 1: Tarif für die Tagesbetreuung während der Schulwochen pro gebuchte Einheit

IPV-Einkommen bis jeweils CHF	Morgen	Mittag inkl. Mittagessen	Nachmittag 1	Nachmittag 2	Total
bis 10'000	2.50	9.00	2.50	4.00	18.00
...					
über 100'000	6.50	16.50	12.00	14.00	49.00

Anhang 2: Tarif für die Tagesbetreuung während der Schulferienwochen pro gebuchte Einheit

IPV-Einkommen bis jeweils CHF					Total
bis 10'000					21.00
...					
über 100'000					52.00

Anhang 3: Festlegung der Zeiten pro Belegungseinheit gemäss Art. 4

Morgenbetreuung	07.00 – 08.00 Uhr
Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen	11.40 – 13.30 Uhr
Nachmittagsbetreuung 1	13.30 – 15.30 Uhr
Nachmittagsbetreuung 2	15.30 – 18.00 Uhr